

**PANDATEL Aktiengesellschaft i. A.
München
ISIN DE0006916307**

**Einladung
zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am 28. Juni 2011, um 10.00 Uhr, im Convention Center, Rochusberg 6, 80333 München, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des vom Abwickler aufgestellten Abschlusses der PANDATEL Aktiengesellschaft i. A. und des Konzernabschlusses für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010, sowie der Lageberichte für die PANDATEL Aktiengesellschaft i. A. und den PANDATEL-Konzern, des Berichts des Aufsichtsrates der PANDATEL Aktiengesellschaft i. A. für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 und des erläuternden Berichts des Abwicklers zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie Beschlussfassung über die Feststellung des Abschlusses der PANDATEL Aktiengesellschaft i. A. für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 und die Billigung des Konzernabschlusses für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010**

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den vom Abwickler aufgestellten Abschluss der PANDATEL Aktiengesellschaft i. A. für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen ist, festzustellen sowie den vom Abwickler aufgestellten Konzernabschluss für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen ist, zu billigen.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Abwicklers für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010**

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abwickler für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2011 und für die Prüfung der Schlussbilanz

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, Zweigniederlassung Hannover, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2011 und für die Prüfung der Schlussbilanz zu wählen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Alle derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates der Pandatel Aktiengesellschaft i.A. sind gerichtlich bestellt. Die Bestellung der Herren Manfred Wissmann und Stefan Weidner erfolgte durch Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 08.02.2007; Herr Michael Ganslmeier wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 04.08.2009 gerichtlich bestellt. Die vorgenannten Beschlüsse enthalten keine Befristung der Bestellung. Eine Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach den gerichtlichen Bestellungsbeschlüssen vom 08.02.2007 und 04.08.2009 hat bislang nicht stattgefunden. Vor dem Hintergrund der auch für gerichtlich bestellte Aufsichtsratsmitglieder geltenden Höchstdauer der Amtszeit nach § 102 AktG sollen die derzeit gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung gewählt werden. Nach § 104 Abs. 5 AktG endet mit der Wahl und der Annahme des Amtes das Amt der gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieder automatisch.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen, die von der Hauptversammlung gemäß § 101 Abs. 1 AktG gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 95 Abs.1 AktG, § 9 Abs. 1 der Satzung der PANDATEL Aktiengesellschaft i.A. aus drei Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden nach § 9 Abs. 1 der Satzung längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat schlägt vor

- Herrn Manfred Wissmann, Rechtsanwalt in der Partnerschaftsgesellschaft Wissmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater in Mannheim, wohnhaft in Heidelberg
- Herrn Michael Ganslmeier, Rechtsanwalt in Sozietät Ramisch & Ganslmeier Rechtsanwälte in München, wohnhaft in Starnberg
- Herrn Stefan Weidner, Diplom-Kaufmann, Selbständiger Berater mit dem Fokus Unternehmensfinanzierung/Finanzen in Frankfurt am Main, wohnhaft in Frankfurt am Main

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat der Pandatel Aktiengesellschaft i.A. zu wählen. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit, beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Herr Stefan Weidner ist unabhängig und verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG.

Angaben nach § 125 Abs. 1 S. 5 AktG:

Die Herren Wissmann, Weidner und Ganslmeier sind Aufsichtsräte der Lightmaze Solutions AG i.A., Eisingen (100% Tochtergesellschaft der PANDATEL Aktiengesellschaft i.A.); darüber hinaus bekleiden sie keine Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien bei in- oder ausländischen Gesellschaften.

Als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz wird Herr Manfred Wissmann vorgeschlagen (Ziffer 5.4.3 Deutscher Corporate Governance Kodex). Als Kandidat für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden wird Herr Stefan Weidner vorgeschlagen.

6. Zustimmung zum Abschluss des Kaufvertrages betreffend den Verkauf und die Abtretung des der PANDATEL Aktiengesellschaft i.A. zustehenden Körperschaftssteuerguthabens

Die PANDATEL Aktiengesellschaft i.A. verfügt über einen Anspruch auf Auszahlung des Körperschaftssteuerguthabens in Höhe von derzeit nominal EUR 988.727,00. Dieser wurde festgesetzt mit Bescheid des Finanzamtes Hannover-Nord vom 26.05.2008 über die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 KStG sowie mit Bescheid des Finanzamtes Hannover-Nord vom 13.11.2008 über die Festsetzung des Anspruchs auf Auszahlung des Körperschaftssteuerguthabens nach § 37 Abs. 5 KStG. Das Körperschaftssteuerguthaben kommt in jährlichen Raten bis einschließlich September 2017 zur

Auszahlung. Vor dem Hintergrund der Abwicklung der Gesellschaft soll das Körperschaftssteuerguthaben verkauft werden.

Die PANDATEL Aktiengesellschaft i.A. hat am 11./12.05.2011 mit der DVM Dreyer Ventures & Management GmbH, mit Sitz in Salzburg, Firmenbuch-Nr. 259414 t, einen Vertrag über den Verkauf und die Abtretung des Körperschaftssteuerguthabens geschlossen. Dieser Vertrag steht u.a. unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft und durch die Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat hat seine Zustimmung mit Beschluss vom 13.05.2011 bereits erteilt. Der Kaufpreis beträgt EUR 750.000,00. Unter bestimmten Voraussetzungen (Reduktion des Körperschaftssteuerguthabens vor Verteilung des Liquidationsüberschusses) ist eine Kaufpreisreduktion möglich. Der Verkauf erfolgt – soweit zulässig und vertraglich nicht abweichend geregelt – unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

Der Vertrag zwischen der PANDATEL Aktiengesellschaft i.A. und der DVM Dreyer Ventures & Management GmbH, Salzburg, über den Verkauf und die Abtretung des Körperschaftssteuerguthabens der PANDATEL Aktiengesellschaft i.A. vom 11./12.05.2011 hat folgenden Inhalt:

**„VERTRAG
ÜBER DEN VERKAUF UND DIE ABTRETUNG DES
KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABENS DER PANDATEL AG I.A.**

zwischen der

PANDATEL AG i.A., geschäftsansässig: *Brienner Straße 7, 80333 München, gesetzlich vertreten durch den alleinigen Abwickler, Herrn Georg Marsmann*

- nachfolgend „PANDATEL AG“ oder „VERKÄUFER“ -

und

DVM Dreyer Ventures & Management GmbH, geschäftsansässig: *Franz Josef Straße 22, A-5020 Salzburg, gesetzlich vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Christian Dreyer*

- nachfolgend „KÄUFER“ -

und

Herrn Georg Marsmann, geschäftsansässig *Brienner Straße 7, 80333 München*

- nachfolgend „ABWICKLER“ -

- VERKÄUFER, KÄUFER und ABWICKLER nachfolgend gemeinsam die „PARTEIEN“ -

PRÄAMBEL

1. Die PANDATEL AG hat ihren Sitz in München und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 185233. Die Aktien der PANDATEL AG sind an der Frankfurter Wertpapierbörse im Regulierten Markt – General Standard – notiert. Das operative Geschäft ist im Jahre 2007 eingestellt worden. Die PANDATEL AG verfügt – mit Ausnahme des ABWICKLERS – über keine Mitarbeiter mehr. Die PANDATEL AG wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 31.03.2009 aufgelöst und befindet sich seitdem in Abwicklung. Der Gläubigeraufruf ist am 09.02.2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Die Beendigung der Abwicklung und Löschung der PANDATEL AG im Handelsregister ist für das Jahr 2012 geplant. Vor

Beantragung der Löschung im Handelsregister hat die PANDATEL AG eine Schlussbilanz zu erstellen. Die Schlussbilanz wird einen Verteilungsvorschlag betreffend die Verteilung des Liquidationsüberschusses beinhalten. Nach Verteilung des Liquidationsüberschusses an die Aktionäre der PANDATEL AG hat der ABWICKLER die Schlussrechnung nach § 273 AktG zu legen, die von der Hauptversammlung zu billigen ist. Nach Löschung im Handelsregister werden die Bücher und Schriften der PANDATEL AG nach Maßgabe von § 273 Abs. 2 AktG zur Aufbewahrung für die Dauer von zehn Jahren hinterlegt. Hierzu wird zwischen der PANDATEL AG bzw. dem ABWICKLER und einem vom Gericht zu bestimmenden Verwahrer ein Verwahrvertrag geschlossen.

2. *Die PANDATEL AG verfügt über ein Körperschaftssteuerguthaben (nachfolgend das „KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN“) in Höhe von derzeit EUR 988.727,00, das mit Bescheid des Finanzamtes Hannover-Nord vom 26.05.2008 über die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 KStG sowie mit Bescheid des Finanzamtes Hannover-Nord vom 13.11.2008 über die Festsetzung des Anspruchs auf Auszahlung des Körperschaftssteuerguthabens nach § 37 Abs. 5 KStG (nachfolgend einzeln oder gemeinsam der „BESCHEID“), **Anlagenkonvolut P.2**, festgesetzt wurde. Die Auszahlung des KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABENS erfolgt in jährlichen Raten in Höhe von EUR 141.246,70 jeweils zum 30. September eines jeden Jahres. Die letzte Auszahlung ist für den 30.09.2017 vorgesehen.*
3. *Im Auftrag der PANDATEL AG ist im Hinblick auf das KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN eine Vendor Tax Due Diligence durch Rödl & Partner durchgeführt wurden. Die Ergebnisse der Vendor Tax Due Diligence sind in dem Bericht zur Werthaltigkeitsuntersuchung vom 04.11.2010, zusammengefasst.*

Der Bericht zur Werthaltigkeitsuntersuchung vom 04.11.2010 wurde dem KÄUFER zur Verfügung gestellt. Der KÄUFER hat diesen eingehend geprüft und hatte Gelegenheit, Fragen mit den Organen und (steuerlichen) Beratern der PANDATEL AG abzuklären.

4. *Vor dem Hintergrund der Abwicklung beabsichtigt die PANDATEL AG das KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN zu verkaufen.*

Dies vorausgeschickt vereinbaren die PARTEIEN Folgendes:

§ 1

Verkauf und Abtretung

1. Die PANDATEL AG verkauft hiermit an den dies annehmenden KÄUFER das KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN.
2. Der VERKÄUFER tritt hiermit an den dies annehmenden KÄUFER das KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN ab. Die Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung.

§ 2

Kaufpreis

1. Der Kaufpreis für das KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN beträgt insgesamt EUR 750.000,00 und ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gemäß nachfolgendem § 7 und entsprechender schriftlicher Mitteilung des VERKÄUFERS an den KÄUFER zur Zahlung an den VERKÄUFER fällig.
2. Der Kaufpreis ist im Falle verspäteter Zahlung ab Fälligkeit mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
3. Der Kaufpreis reduziert sich um den Betrag, um den das KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN vor der Verteilung des Liquidationsüberschusses reduziert wird, sei es durch bestandskräftige Aufhebung oder Änderung des BESCHEIDS oder die rechtswirksame Aufrechnung mit Gegenforderungen gegenüber dem KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN. In diesem Fall steht dem KÄUFER – sofern der Kaufpreis bereits an den VERKÄUFER gezahlt wurde – gegenüber dem VERKÄUFER ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe des Betrages zu, um den das KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN reduziert wurde, zuzüglich einer Verzinsung dieses Betrages von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Zahlung des Kaufpreises durch den KÄUFER. § 5 bleibt unberührt.

4. *Zahlungen gemäß diesem § 2 erfolgen per Banküberweisung auf die folgenden Konten:*

(a) *an den VERKÄUFER auf dessen folgendes Konto:*

*Bank: Münchner Bank eG;
Kto.: 101025783;
BLZ: 701 900 00.*

(b) *an den KÄUFER auf dessen folgendes Konto:*

*Bank: Raiffeisen-Landsbank Oberösterreich München;
Kto.: 4100001951;
BLZ: 740 201 00.*

§ 3

Gewährleistungsausschluss – Ausschluss weiterer Rechte

- 1. Der Verkauf und die Abtretung erfolgen – soweit gesetzlich zulässig und nicht abweichend in diesem Vertrag geregelt – unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Der VERKÄUFER haftet insbesondere nicht für den Bestand und die Werthaltigkeit des KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABENS.*
- 2. Die Anfechtung oder Ansprüche wegen der Störung der Geschäftsgrundlage sind – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich ausgeschlossen. Anderweitige Kündigungs-, Rücktrittsrechte oder sonstige Rechte, aufgrund derer sich der KÄUFER von diesem Vertrag lösen könnte, sind – soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt – ebenfalls ausgeschlossen.*

§ 4

Anzeige der Abtretung

*Die Anzeige der Abtretung des KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABENS erfolgt auf dem als **Anlage 4** beigefügten Abtretungsformular, das von beiden PARTEIEN nach Eintritt sämtlicher in dieser Vereinbarung vorgesehenen aufschiebenden Bedingungen zu unterzeichnen und anschließend unverzüglich von der PANDATEL AG dem zuständigen Finanzamt zu übersenden ist.*

§ 5

Aufhebung oder Änderung des BESCHEIDS – Aufrechnung vor Löschung der PANDATEL AG

Sollte der BESCHEID vor Löschung der PANDATEL AG im Handelsregister durch ein Bescheid des Finanzamtes aufgehoben oder geändert werden (nachfolgend der „AUFHEBUNGS- ODER ÄNDERUNGSBESCHEID“) oder ein Dritter, einschließlich von Finanzbehörden, sich gegenüber der PANDATEL AG oder dem KÄUFER eines Anspruchs berühen, der zur Aufrechnung gegenüber dem KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN berechtigt (nachfolgend die „ANSPRUCHSBERÜHMUNG“), so gilt Folgendes:

- a) Für den Fall, dass ein AUFHEBUNGS- ODER ÄNDERUNGSBESCHEID gegenüber der PANDATEL AG ergeht oder die ANSPRUCHSBERÜHMUNG gegenüber der PANDATEL AG erfolgt, so wird die PANDATEL AG den KÄUFER hierüber unverzüglich informieren. Die Rechtsverteidigung gegenüber dem AUFHEBUNGS- ODER ÄNDERUNGSBESCHEID oder der ANSPRUCHSBERÜHMUNG übernimmt die PANDATEL AG nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten.
- b) Für den Fall, dass ein AUFHEBUNGS- ODER ÄNDERUNGSBESCHEID gegenüber dem KÄUFER ergeht oder die ANSPRUCHSBERÜHMUNG gegenüber dem KÄUFER erfolgt, ist dies der PANDATEL AG zunächst innerhalb von zehn Werktagen, nachdem der KÄUFER den AUFHEBUNGS- ODER ÄNDERUNGSBESCHEID erhalten hat oder nachweisbar erstmals von der ANSPRUCHSBERÜHMUNG erfahren hat, anzuzeigen.
 - (i) Innerhalb einer weiteren Frist von zehn Werktagen nach dieser Anzeige kann der KÄUFER nach seinem freien Ermessen dem VERKÄUFER schriftlich antragen, dass dieser die Verteidigung gegen den AUFHEBUNGS- ODER ÄNDERUNGSBESCHEID oder die ANSPRUCHSBERÜHMUNG (nachfolgend die „RECHTSVERTEIDIGUNG“) für den KÄUFER übernimmt (das "VERTEIDIGUNGSGESUCH"). Erklärt der KÄUFER das VERTEIDIGUNGSGESUCH nicht oder nicht rechtzeitig, so ist er mit jeglichen Ansprüchen gegenüber dem VERKÄUFER – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, insbesondere steht ihm in diesem Fall kein Anspruch auf Kaufpreisreduktion nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 zu.
 - (ii) Nach Zugang des VERTEIDIGUNGSGESUCHS hat der VERKÄUFER dem KÄUFER unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er die angetragene RECHTSVERTEIDIGUNG übernehmen will (die "VERTEIDIGUNGSBEREITSCHAFT").
 - (iii) Erklärt der VERKÄUFER die VERTEIDIGUNGSBEREITSCHAFT nicht oder nicht rechtzeitig, so wird die RECHTSVERTEIDIGUNG nach dem freien Ermessen des KÄUFERS von diesem alleine übernommen und gestaltet. Der KÄUFER ist dann insbesondere dazu

berechtigt, von der RECHTSVERTEIDIGUNG abzusehen, die Ansprüche des Dritten ganz oder teilweise anzuerkennen oder sich mit dem Dritten vergleichsweise darüber zu einigen. Hinsichtlich einer Kaufpreisreduktion nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 ist der VERKÄUFER dann an das Ergebnis der RECHTSVERTEIDIGUNG durch den KÄUFER gebunden.

- (iv) Erklärt der VERKÄUFER rechtzeitig seine VERTEIDIGUNGSBEREITSCHAFT, so ist der KÄUFER verpflichtet, dem VERKÄUFER die Möglichkeit zu geben, den KÄUFER gegen solche Ansprüche zu verteidigen. Der VERKÄUFER ist berechtigt, sich dabei zur Verteidigung aller in Betracht kommender rechtlicher Mittel zu bedienen und die Verteidigung nach seinem eigenen freien Ermessen alleine zu gestalten. Insbesondere darf der VERKÄUFER an der Korrespondenz und allen Verhandlungen mit Dritten teilnehmen, diese überwachen, rechtliche, steuerliche oder sonstige Berater beauftragen und verlangen, dass der KÄUFER den jeweiligen Anspruch mit dem Dritten vergleichsweise regelt oder eine gerichtliche Klärung über den Anspruch herbeiführt. Der KÄUFER ist dabei verpflichtet, Weisungen des VERKÄUFERS zu befolgen. In keinem Fall ist der KÄUFER berechtigt, den Anspruch des Dritten anzuerkennen oder sich mit dem Dritten darüber vergleichsweise zu einigen, wenn der VERKÄUFER dem nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat. Der KÄUFER wird zudem umfassend vertrauensvoll mit dem VERKÄUFER bei der RECHTSVERTEIDIGUNG gegen solche Ansprüche Dritter zusammenarbeiten, dem VERKÄUFER und dessen Vertretern, einschließlich seinen Beratern, Zugang zu allen einschlägigen Büchern, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen geben. Kommt der KÄUFER seinen Pflichten nach diesem lit. b (iv) nicht nach, so ist er mit jeglichen Ansprüchen gegenüber dem VERKÄUFER – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, insbesondere steht ihm in diesem Fall kein Anspruch auf Kaufpreisreduktion nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 zu, es sei denn der KÄUFER beweist, dass die Rechtsposition des VERKÄUFERS durch sein Verhalten nicht nachteilig beeinträchtigt wurde. § 5 Abs. 1 lit. b (iii) S. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Aufhebung oder Änderung des BESCHEIDS – Aufrechnung nach Löschung der PANDATEL AG

1. Sollte nach Löschung der PANDATEL AG im Handelsregister ein AUFHEBUNGS- ODER ÄNDERUNGSBESCHEID ergehen oder eine ANSPRUCHSBERÜHMUNG erfolgen, so ist die RECHTSVERTEIDIGUNG dagegen ausschließlich Sache des KÄUFERS, die dieser nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten gestaltet.
2. Dem KÄUFER stehen nach Löschung der PANDATEL AG im Handelsregister – soweit nicht abweichend in diesem Vertrag geregelt – die gesetzlichen Auskunfts- und Informationsrechte zu.

3. *Der ABWICKLER verpflichtet sich gegenüber dem KÄUFER, diesen bei der RECHTSVERTEIDIGUNG – soweit möglich und zumutbar – nach besten Kräften zu unterstützen und ihm – soweit möglich und zumutbar – Auskünfte und Informationen zu erteilen. Dem ABWICKLER steht in diesem Fall gegenüber dem KÄUFER auf entsprechenden Nachweis hin ein Anspruch auf Ersatz der von ihm getätigten angemessenen Aufwendungen zu.*

§ 7

Aufschiebende Bedingungen

1. *Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der wirksamen Zustimmung der Hauptversammlung der PANDATEL AG zu dieser Vereinbarung.*
2. *Diese Vereinbarung steht unter der weiteren aufschiebenden Bedingung der wirksamen Zustimmung des Aufsichtsrates der PANDATEL AG zu dieser Vereinbarung.*
3. *Dem KÄUFER stehen weder gegenüber der PANDATEL AG noch gegenüber dem ABWICKLER Ersatzansprüche für den Fall zu, dass keine wirksame Zustimmung der Hauptversammlung oder des Aufsichtsrates der PANDATEL AG vorliegt oder der zustimmende Beschluss der Hauptversammlung der PANDATEL AG angefochten wird.*

§ 8

Sonstiges

1. *Die PANDATEL AG wird die Abtretung nach Eintritt sämtlicher in dieser Vereinbarung vorgesehenen aufschiebenden Bedingungen gemäß § 46 AO beim zuständigen Finanzamt anzeigen.*
2. *Durch diese Vereinbarung wird keine gesamtschuldnerische Haftung der PANDATEL AG und des ABWICKLERS begründet. Soweit gesetzlich zulässig ist jegliche Haftung des ABWICKLERS ausgeschlossen.*
3. *Diese Vereinbarung gibt die Einigung der PARTEIEN vollständig wieder. Nebenabreden sind nicht getroffen.*
4. *Soweit notarielle Form nicht erforderlich ist und keine sonstigen Formerfordernisse bestehen, sind Änderungen, Einschränkungen oder Ergänzungen dieser*

Vereinbarung nur durch schriftliche Vereinbarung zulässig. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung selbst.

5. *Die Anlagen zu dieser Vereinbarung gelten als untrennbarer Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit sich die Regelungen dieser Vereinbarung und der Inhalt der Anlagen widersprechen oder voneinander abweichen, gelten vorrangig die Regelungen dieser Vereinbarung.*
6. *Es gilt deutsches Recht; ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig - München.*
7. *Soweit eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Dies gilt entsprechend für eine etwaige Lücke dieser Vereinbarung. Die PARTEIEN sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Regelung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.*

München, den 12.05.2011

Salzburg, den 11.05.2011

Unterschriften“

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Vertrag zwischen der PANDATEL Aktiengesellschaft i.A. und der DVM Dreyer Ventures & Management GmbH, Salzburg, über den Verkauf und die Abtretung des Körperschaftssteuerguthabens der PANDATEL Aktiengesellschaft i.A. vom 11./12.05.2011 wird zugestimmt.

Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 7.895.806,00 und ist eingeteilt in 7.895.806 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beläuft sich somit auf 7.895.806; die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt ebenfalls 7.895.806.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes anmelden.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Anschrift spätestens am 21. Juni 2011 (24:00 Uhr), d.h. mindestens sechs Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs bei der Gesellschaft nicht mitzurechnen ist, zugehen.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erbringen. Er hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, das ist der 07. Juni 2011 (00:00 Uhr) („Nachweisstichtag“), zu beziehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis muss der Gesellschaft spätestens am 21. Juni 2011 (24:00 Uhr), d.h. mindestens sechs Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs bei der Gesellschaft nicht mitzurechnen ist, unter nachfolgend genannter Adresse zugehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes sind an folgende Adresse zu richten:

PANDATEL Aktiengesellschaft i. A.

c/o Computershare HV-Services AG

Prannerstraße 8

80333 München

Telefax: +49 89 30 90 37-46 75

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den zuvor beschriebenen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme oder der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag bzw. dem Nachweis geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Aktien, die nach dem Nachweisstichtag erworben werden. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme-

und stimmberechtigt, soweit sie sich insoweit nicht bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch im Fall der Erteilung einer Vollmacht ist eine fristgerechte Anmeldung und der fristgerechte Nachweis des betreffenden Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen (siehe oben, „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“) erforderlich.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Bevollmächtigung

Die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis derselben gegenüber der Gesellschaft bedürfen – sofern weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere diesen nach § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird – der Textform (§ 126 b BGB). Für die Erteilung einer solchen Vollmacht können die Aktionäre auch das Formular, welches ihnen nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird, verwenden. Die Vollmacht und ihr Widerruf sind entweder an die folgende Adresse

PANDATEL Aktiengesellschaft i. A.,
c/o Computershare HV-Services AG,
Prannerstraße 8,
80333 München,
Telefax: +49 89 30 90 37-46 75,
E-Mail: hauptversammlung@pandatel.de

zu übermitteln oder direkt gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen. Im letztgenannten Fall bedarf es des Nachweises (in Textform) gegenüber der Gesellschaft. Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten können den Nachweis der Bevollmächtigung oder des Widerrufs der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft in Textform unter der oben genannten Adresse (PANDATEL Aktiengesellschaft i.A., c/o Computershare HV-Services AG, Prannerstraße 8, 80333 München, Telefax: +49 89 30 90 37-46 75, E-Mail: hauptversammlung@pandatel.de) übermitteln oder am Tag der Hauptversammlung bei der Registrierung erbringen. Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten oder des Widerrufs der Vollmacht kann der Gesellschaft bis zum 24. Juni 2011 übermittelt werden. Die Übermittlung kann auch unter der E-Mail-Adresse hauptversammlung@pandatel.de erfolgen.

Vollmachtserteilungen durch in der Hauptversammlung anwesende oder vertretene Aktionäre an anwesende Mitaktionäre, anwesende Aktionärsvertreter oder die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind ebenfalls möglich. Entsprechende Vollmachtsformulare stehen Ihnen am Tag der Hauptversammlung zur Verfügung.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen der in § 135 Abs. 8 und Abs. 10 Aktiengesetz gleichgestellten Institutionen oder Personen sowie den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung oder des Widerrufs gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. In diesen Fällen ist die Vollmacht jedoch durch die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen nachprüfbar festzuhalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Aktiengesetz gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form ab und beachten Sie auch die insofern gegebenenfalls von diesen vorgegebenen Regelungen.

Stimmrechtsausübung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte und den Aktionären gegenüber weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Erteilung der Vollmacht, die Erteilung von Weisungen und deren Änderung, der Widerruf der Vollmacht sowie der Nachweis der Bevollmächtigung oder des Widerrufs bedürfen der Textform. Die Vollmacht muss Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungserteilung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder den vor der Hauptversammlung zugänglich gemachten Gegenanträgen und Wahlvorschlägen können die Stimmrechte nicht vertreten werden. Weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung können die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft Weisungen zu Verfahrensangelegenheiten entgegennehmen.

Für Vollmachten- und Weisungserteilung kann das nach ordnungsgemäßer Anmeldung zugesandte Vollmachten- und Weisungsformular verwendet werden. Die Vollmachten und Weisungen sind bis spätestens zum 24. Juni 2011 an folgende Adresse zu übermitteln:

PANDATEL Aktiengesellschaft i. A.,
c/o Computershare HV-Services AG,
Prannerstraße 8,
80333 München,
Telefax: +49 89 30 90 37-46 75,
E-Mail: hauptversammlung@pandatel.de.

Am Tag der Hauptversammlung kann die Vollmacht und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, die Änderung von Weisungen sowie der Widerruf der Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in Textform auch an der Ein- und Ausgangskontrolle der Hauptversammlung erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass Sie im Falle der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nicht an möglichen Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Gegenanträge oder Wahlvorschläge oder sonstige, nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge teilnehmen und auch keine diesbezüglichen Weisungen erteilen können. Von den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft können insbesondere auch keine Wortmeldungen oder Fragen von Aktionären entgegengenommen oder vorgebracht werden. Weitere Einzelheiten zur Stimmrechtsvertretung entnehmen Sie bitte den Hinweisen des Vollmachten- und Weisungsformulars.

Anfragen, Anträge, Wahlvorschläge, Auskunftsverlangen

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 Aktiengesetz

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 Aktiengesetz

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro des Grundkapitals erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Abwickler der PANDATEL Aktiengesellschaft i.A. zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am 28. Mai 2011, 24:00 Uhr, zugehen. Ein etwaiges Verlangen ist an die nachfolgende Adresse zu richten:

PANDATEL Aktiengesellschaft i. A.

c/o GCI Management

Brienerstraße 7

80333 München

Telefax: +49 89 20 500 555

E-Mail: hauptversammlung@pandatel.de

Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2, Abs. 1 i. V. m. § 142 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz nachzuweisen, dass sie mindestens seit dem 28. März 2011, 0:00 Uhr, Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der ganzen Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse http://www.pandatel.de/investor_relations/agm.php bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, §§ 126 Abs. 1, 127 Aktiengesetz

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Abwickler und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an die nachfolgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

PANDATEL Aktiengesellschaft i. A.

c/o GCI Management
Brienerstraße 7
80333 München
Telefax: +49 089 20 500 555
E-Mail: hauptversammlung@pandatel.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen nicht zugänglich gemacht werden.

Außer in den in § 126 Abs. 2 Aktiengesetz genannten Fällen braucht ein Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn er nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu Mitgliedschaften des vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz beigefügt sind.

Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machende Begründungen nach ihrem Eingang unter der Internetadresse http://www.pandatel.de/investor_relations/agm.php veröffentlichen. Dabei werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt, die mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d. h. bis zum 13. Juni 2011, 24:00 Uhr, bei der im ersten Absatz dieses Abschnittes („Gegenanträge und Wahlvorschläge, §§ 126 Abs. 1, 127 Aktiengesetz“) genannten Adresse eingehen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 Aktiengesetz

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Abwickler Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Generaldebatte zu stellen.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 Aktiengesetz finden sich auch unter der Internetadresse http://www.pandatel.de/investor_relations/agm.php.

Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Die Informationen und Unterlagen nach § 124 a Aktiengesetz einschließlich der Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 1 und 6, stehen im Internet unter http://www.pandatel.de/investor_relations/agm.php zur Verfügung. Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Informationen liegen in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift erteilt.

München, im Mai 2011

PANDATEL Aktiengesellschaft i. A.

Der Abwickler